

AKTUELL

Haustürgeschäft rückgängig machen

Verbraucher können innerhalb von zwei Wochen in Textform widerrufen

Von Peter Dorenbeck,
Rechtsanwalt in Braunschweig

Häufig werden Verbraucher in einer Umgebung mit Vertragsangeboten konfrontiert, wo sie dies nicht erwarten: Am Arbeitsplatz, wenn zuhause ein Vertreter auf der Matte steht, auf Kaffee- oder Butterfahrten, in Bussen und Bahnen oder wenn man auf der Straße von einem jungen Menschen angesprochen wird, ob man den richtigen Internet-Provider hat.

In diesen besonderen Vertriebsformen liegt für den Verbraucher die Gefahr der Überrumpelung. Er soll sich von einem Vertrag lösen können, der auf einem übereilten Entschluss beruht.

Kommt in diesen Fällen ein Vertrag zustande, spricht man von einem Haustürgeschäft. Ausgeschlossen von den einschlägigen Verbraucherschutz-Vorschriften sind jedoch Versicherungsverträge. Ein Widerrufsrecht besteht auch nicht, wenn der Verbraucher den Hausbesuch eines Vertreters Tage zuvor bestellt hatte, wenn die Leistung sofort erbracht und bezahlt wird und nicht teurer als 40 Euro ist oder wenn die Willenserklärung des Verbrauchers notariell beurkundet worden ist.

Ein Haustürgeschäft kann der Verbraucher innerhalb von zwei Wochen in Textform widerrufen. Der Widerruf muss nicht begründet werden; er kann auch schlüssig durch Rücksendung der Sache erklärt werden.

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Zu Beweis-zwecken empfiehlt sich ein Einschreiben gegen Rückschein. Die



Kann eine Sache durch Paket versandt werden, ist der Verbraucher bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet. Foto: dpa

Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher eine deutliche und ausführliche Belehrung in Textform über sein Widerrufsrecht erhalten hat. Wird die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, beträgt die Frist einen Monat.

Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist erst zu laufen, wenn dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde und sein schriftlicher Antrag oder wenigstens

Abschriften hiervon zur Verfügung gestellt worden sind. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Das Widerrufsrecht erlischt nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist.

Nach erfolgtem Widerruf ist der Verbraucher zur Rückgewähr der empfangenen Leistung, bei Dienstleistungen zum Wertersatz verpflicht-

tet. Kann die Sache per Paket versandt werden, ist der Verbraucher bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet.

Für Klagen aus Haustürgeschäften ist ein besonderer Gerichtsstand eröffnet. Zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk der Verbraucher zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz hat. Der Verbraucher soll vor wohnsitzferner Inanspruchnahme geschützt werden.